

**Beschluss Nr. 682/2019**

Schwyz, 24. September 2019 / ju

**Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

Gemäss § 52 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, Kantonsverfassung, KV, beteiligt sich der Kantonsrat an der Tätigkeits- und Finanzplanung des Kantons. Er beschliesst den Voranschlag sowie den Steuerfuss (§ 53 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, SRSZ 144.110, FHG, präzisiert Inhalt und Erlass des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Gemäss § 10 FHG erlässt der Regierungsrat den AFP und unterbreitet diesen an der Wintersitzung dem Kantonsrat. Dabei genehmigt der Kantonsrat die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung (§ 17 Abs. 1 FHG). Von den übrigen Teilen des AFP nimmt der Kantonsrat Kenntnis und kann Erklärungen beschliessen (§ 11 Abs. 1 und 2 FHG).

**Beschluss des Regierungsrates**

1. Der AFP 2020–2023 wird beschlossen.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt:
  - a) die in den Leistungsaufträgen in Ziffer 5 des Berichts zum AFP 2020–2023 aufgeführten Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zu genehmigen;
  - b) den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.5 des Berichts zum AFP 2020–2023 auf 150% bei den natürlichen Personen und 160% bei den juristischen Personen der einfachen Steuer festzusetzen;
  - c) die übrigen Teile des AFP 2020–2023 zur Kenntnis zu nehmen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Ämter; Finanzkontrolle (zuhanden Staatswirtschaftskommission); Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber